

27.08.2018

Kleine Anfrage 1391

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Die Landesregierung muss sich endlich erklären: Bleibt das Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum bei Wohnraumangel erhalten?

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, „Wann unterstützt die Landesregierung endlich die Mieterinnen und Mieter in NRW?“ (Drs. 17/1240), antwortet die Landesregierung (Drs. 17/3382), dass die Zweckentfremdungsverordnung am 31. Dezember 2006 „durch Fristablauf bereits außer Kraft getreten“ sei. Dies impliziert, dass eine landesrechtliche Regelung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Marktregionen mit erheblichem Wohnraumangel nicht mehr vorhanden und anwendbar ist.

Gleichzeitig heißt es jedoch im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP aus dem Jahr 2017 auf Seite 79:

„Die Kündigungssperrfristverordnung, die Zweckentfremdungsverordnung, die Umwandlungsverordnung werden wir aufheben, das Wohnungsaufsichtsgesetz überprüfen.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum soll die Zweckentfremdungsverordnung aufgehoben werden, wenn sie seit 2006 nicht mehr besteht?
2. Enthält das Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes (WAG NW) in § 10 eine Regelung, mit der den Kommunen ein kommunales Satzungsrecht für Zweckentfremdungsverbote in belasteten Wohnungsmärkten zum Schutz, Erhalt und zur Wiederherstellung dringend benötigten Wohnraums eingeräumt wird?
3. Welche Erfahrungen wurden bislang mit dieser Regelung gemacht bzw. wie oft wurde diese in den Kommunen des Landes angewandt (bitte detailliert nach Kommunen)?
4. Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich das Instrument des Zweckentfremdungsverbotes in angespannten Wohnungsmärkten?
5. Beabsichtigt die Landesregierung diese Regelung aufzuheben bzw. abzuschaffen?

Stefan Kämmerling

Datum des Originals: 23.08.2018/Ausgegeben: 27.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de